Bundesrat Drucksache **496/02**

30.05.02

U - A - Vk

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zielt auf die Verbesserung des Meeresschutzes der Ostsee durch eine Erweiterung der Anlagen III und IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 (BGBl 1994 II S.1397) um Regelungen zur Verringerung der Einträge aus der Landwirtschaft und aus dem Schiffsverkehr. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen zur innerstaatlichen Durchführung einzelner Regelungen im Bereich Verschmutzungen durch die Schifffahrt geschaffen werden.

B. Lösung

Landwirtschaftliche Verschmutzungsquellen sollen wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt weiter eingeschränkt werden. Die Schifffahrt erhält zusätzliche Vorgaben zur technischen Ausrüstung von Schiffen hinsichtlich des Abwasseranfalls an Bord sowie zur Abfallbehandlung an Land. Wesentliche darüber hinausgehende Regeln betreffen die Verbesserung des hydrographischen Services durch elektronische Navigationshilfen und elektronische Seekarten, die Beendigung des Betriebs von Doppelhüllentankern sowie die Einrichtung von Schutzhäfen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: keine

Vollzugsaufwand: Die Erweiterung des Kreises der zu überprüfenden Schiffe hinsichtlich der Einhaltung von HELCOM-Vorschriften sowie die Überwachung der verbindlichen Entsorgung aller Schiffe führt zu geringfügigem Mehraufwand bei der Wasserschutzpolizei der betroffenen Küstenländer.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Hinsichtlich der technischen Umrüstung von Schiffen und Booten, welche durch die Ergänzungen der Anlage IV notwendig werden, entstehen den Schiffseignern, den die Schiffe betreibenden Unternehmen und Privatpersonen sowie den Häfen und Hafenbetreibern einmalig Mehrkosten. Der Entsorgungszwang führt hinsichtlich der neu begründeten Verpflichtung für kleinere Schiffe und Boote zu Mehrkosten. In allen anderen Fällen kann er lediglich in den Fällen zu Mehraufwand führen, in denen bisher widerrechtlich eine Entsorgung ins Meer stattgefunden hat. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten, die bei Bau, Unterhalt und Betrieb eines Schiffes oder Bootes entstehen, sind diese Kosten jedoch gering, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, davon nicht zu erwarten sind. Da die Regelungen in allen Ostseeanliegerstaaten zur Anwendung gelangen, sind sie auch wettbewerbsneutral.

Bundesrat Drucksache **496/02**

30.05.02

U - A - Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

> Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 496/02

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

Vom 2002

Es verordnen
auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355), der durch Artikel 56 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
sowie
auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der zuletzt durch Artikel 1des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1
Inkraftsetzen von Änderungen

Hiermit werden in Kraft gesetzt:

1. die auf der Sitzung der Helsinki-Kommission vom 20. und 21. März 2000 von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. April 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1992) angenommenen Änderungen der Anlage III,

2. die auf der Sitzung der Helsinki-Kommission vom 20. und 21. März 2000 angenommenen Änderungen der Anlage IV nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 sowie die am 10. September 2001 angenommenen Änderungen.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2
Einleiten von Abwasser

Im Ostseegebiet darf Abwasser aus

1. Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
2. Binnenschiffen, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie Gebiete seewärts der Grenzen der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335), befahren,
3. Seeschiffen unter fremder Flagge sowie Binnenschiffen, die nicht in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland befahren,
4. Unterwassergeräten, schwimmenden Geräten und schwimmenden Plattformen, die im Bereich des Küstenmeeres oder der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden,

nur nach Maßgabe der Anlage IV Regel 5 Abschnitte B und C des Helsinki-Übereinkommens eingeleitet werden.
Abwasser aus allen in Anlage IV Regel 5 Abschnitt B des Helsinki-Übereinkommens nicht genannten Schiffen einschließlich Sportbooten, die über eine Toilette verfügen und eine der in Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, darf nur nach Maßgabe der Anlage IV Regel 5 Abschnitt C des Helsinki-Übereinkommens eingeleitet werden.

Artikel 3
Verbrennung von Schiffsabfällen

Das Verbrennen der auf Schiffen erzeugten Abfälle an Bord von Schiffen, die das Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee befahren, ist verboten.

Artikel 4
Besichtigungen, Zeugnisse

(1) Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, unterliegen den Besichtigungen nach Anlage IV Regel 5 Abschnitt F des Helsinki-Übereinkommens. Auf solchen Schiffen müssen Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage IV Regel 5 Abschnitt G des Helsinki-Übereinkommens mitgeführt werden.

(2) Zulassungen nach Anlage IV Regel 5 Abschnitt C Absatz 1 des Helsinki-Übereinkommens sowie Besichtigungen und Zeugniserteilung obliegen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes der See-Berufsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyds bedient.
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schiffe der Bundeswehr sowie Sportfahrzeuge.

Artikel 5
Abwasserrückhalteanlagen

(1) Die Eigentümer aller in Anlage IV Regel 5 Abschnitt B des Helsinki-Übereinkommens nicht genannten Schiffe einschließlich Sportbooten, die über eine Toilette verfügen und eine der in Artikel 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen oder unter der Flagge Dänemarks, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens, der Russischen Föderation oder Schwedens eine der in Artikel 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, haben sicherzustellen, daß diese Schiffe mit Abwasserrückhalteanlagen für Toiletten gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgerüstet sind. Auf die bezeichneten Schiffe findet auch Anlage IV Regel 5 Abschnitt E Absatz 1 Anwendung.
(2) Die Eigentümer der Schiffe stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Abwasserrückhalteanlagen auf den bezeichneten Schiffen dem Stand der Technik entsprechen. Die für den Betrieb der Hafenauffanganlagen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Hafenauffanganlagen dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich.

Artikel 6
Entsorgung von Schiffsabfällen

Alle Schiffe sind verpflichtet, vor dem Verlassen eines Hafens alle Schiffsabfälle, die im Ostseegebiet nicht ins Meer beseitigt werden dürfen, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) nach der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399), zuletzt geändert durch die 4. Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See vom 10. Januar 2001 (BGBl. II S. 18) und dem Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1994 II S. 1355, 1397) in eine Hafenauffanganlage zu entsorgen. Dies gilt entsprechend für alle Ladungsrückstände. Die Länder können Ausnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen bestimmen.

Artikel 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher

1. entgegen Artikel 2 Abwasser einleitet,
2. entgegen Artikel 3 Schiffsabfälle verbrennt oder
3. entgegen Artikel 5 Abs.1 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Schiff mit einer Abwasserrückhalteanlage für Toiletten ausgerüstet ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

Artikel 8
Änderung der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung und der Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See

Die §§ 2, 3 und 4 der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1378) und Artikel 2 Abs. 2, 3 und 4 der Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See vom 19. Juni 1996 (BGBl. II S. 977) werden aufgehoben.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen sind für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und werden innerstaatlich nach Maßgabe dieser Verordnung angewendet.

(2) Artikel 2 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 treten

1. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2003 gebaut sind, am 1. Januar 2005,
2. für Schiffe, die vom 1. Januar 2003 an gebaut werden, am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung der Rechtsverordnung

I. Allgemeines:

Die Rechtsverordnung dient der Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen III und IV, welche die Vertragsparteien des Übereinkommens im Rahmen der 21. Sitzung der Helsinki-Kommission vom 20. und 21. März 2000 in Helsinki sowie der Sondersitzung der Helsinki-Kommission am 10. September 2001 in Kopenhagen angenommen haben. Darüber hinaus wird die innerstaatliche Durchführung einzelner neuer Bestimmungen der Anlage IV geregelt.

Ziel der ergänzenden Regelungen zur Anlage III ist, zwecks Verhütung der Verschmutzung durch die Landwirtschaft die Einträge aus diesem Sektor zu reduzieren. Es handelt sich um eine inhaltliche Konkretisierung dieser Anlage, welche bisher für den Bereich Landwirtschaft keine besonderen Regeln enthält.

Ziel der ergänzenden Regelungen zur Anlage IV ist eine Ausdehnung der Verpflichtung zum Auffangen und zur Abgabe von an Bord anfallendem Abwasser auf zusätzliche, in Anhang IV bisher nicht einbezogene Schiffsarten. Darüber hinaus wird eine Verpflichtung aller Schiffe zur Abgabe aller Abfälle, d.h. schiffsbedingter Abfälle und Ladungsrückstände, die nicht in das Meer entsorgt werden dürfen, vor Verlassen eines Hafens begründet. Ausnahmetatbestände sind vorgesehen.

Des weiteren sind die HELCOM-Vertragsstaaten aufgefordert, die Verbrennung schiffsbedingter Abfälle an Bord von Schiffen in ihren Territorialgewässern zu untersagen.

Ergänzend werden Regeln formuliert, welche das Risiko von Schiffsunfällen und dadurch bedingten Meeresverschmutzungen weiter verringern sollen. Darüber hinaus bezwecken Regelungen zu verbesserten Bekämpfungsmaßnahmen eine Verringerung möglicher Meeresverschmutzung im Havariefall.

Bereits in den HELCOM-Sitzungen der Jahre 1993 und 1998 waren die Änderungen der Anlagen III und IV noch auf Grundlage des ursprünglichen Übereinkommens von 1974 verabschiedet worden. Aus rechtsförmlichen Gründen wurden sie nach Inkrafttreten des neuen Übereinkommens von 1992 auf dessen Grundlage inhaltlich gleichlautend erneuert und hinsichtlich der formalen Bezugnahmen auf den Text des neuen Übereinkommens in der Nummerierung den neuen Vorschriften angepasst. Der Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens wurde ebenfalls um 6 Monate auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich der Artikel 1, 8 und 9 folgt aus Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hinsichtlich der Artikel 2 - 7 folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes sowie aus § 36 Abs. 3 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

Die Rechtsverordnung ist die erste zur Umsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens von 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1992). Inhaltlich folgt sie der „Achten Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets" von 1974 (8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung) vom 25. Oktober 1990.

Die Ergänzungen der Anlagen bedürfen der innerstaatlichen Durchführung. Hinsichtlich der Neuregelungen der Anlage IV bedeutet dies eine erstmalige Regelung dieses Gegenstandes.

Die Artikel 2, 5 und 6 verstehen sich als Vorschriften zur Durchführung einzelner Vorgaben der durch Artikel 1 in Kraft zu setzenden Regelungen.

Die Einholung der Zustimmung des Bundesrates ist in der Verordnungsermächtigung des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994 vorgesehen.

Dem Bund entstehen durch diese Rechtsverordnung keine zusätzlichen Kosten.
Den Ländern und den Kommunen als den Verantwortlichen für Abfallentsorgung und Hafenbetrieb entstehen Kosten, die jedoch im Vergleich mit den Kosten für den Unterhalt und den Betrieb vernachlässigbar sind.
Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.
Auf die Umwelt sind positive Auswirkungen zu erwarten, die Gewässerqualität der Ostsee wird sich durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen verbessern.

II Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 beruht auf Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. August 1994 zu Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355)

Die Helsinki-Kommission hat anlässlich ihrer Sitzung am 20./21. März 2000 in Helsinki mit der Empfehlung 21/1 die Ergänzung der Anlage III (Kriterien und Maßnahmen bezüglich der Verhütung der Verschmutzung vom Lande aus) einstimmig beschlossen.
Ziel ist die weitere Verringerung der nachteiligen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit auf die Meeresumwelt.
Die Vertragsparteien sind aufgefordert, zu diesem Zweck die Beste Umweltpraxis und die Beste verfügbare Technologie einzusetzen.
Im Hinblick auf den Umgang mit Pflanzennährstoffen sind die Vertragsparteien aufgefordert, Grundprinzipien zu Viehdichte, Lagerung von tierischem Dünger, landwirtschaftlichen Abwässern und Silageabwässern, Ausbringung von organischem Dünger, ausgebrachten

Nährstoffmengen, Winterdeckfrucht sowie Gewässerschutzmaßnahmen und Nährstoffreduzierungsgebieten in das jeweilige nationale Recht aufzunehmen. Bezüglich der Handhabung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sollen Strategien entwickelt werden, die Maßnahmen in den Bereichen Registrierung und Genehmigung, Lagerung und Behandlung, Genehmigung der gewerblichen Verwendung, Ausbringungstechnik, Prüfung der Sprühgeräte sowie alternative Kontrollmethoden einschließen. Weitere Themen von besonderer Bedeutung sind Umweltgenehmigungen, Umweltüberwachung sowie Ausbildungs-, Informations- und Beratungsdienst.

Ebenfalls anlässlich ihrer Sitzung am 20./21. März 2000 in Helsinki hat die Helsinki-Kommission mit der Empfehlung 21/2 sowie am 10. September 2001 in Kopenhagen mit der Empfehlung 22 E / 5 Ergänzungen der Anlage IV (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe) einstimmig beschlossen. Die Empfehlung 21/2 ersetzt mit Inkrafttreten die Empfehlungen 14/8 und 19/7.
Aus Gründen der Klarstellung konkretisiert die neue Formulierung der Regel 4 Nr. 1 die Anwendung von MARPOL 73/78 auf die dortigen Anlagen I – V.
Regel 4 Nr. 2 beschreibt Verpflichtungen, welche die HELCOM-Vertragsparteien mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regel 13 G (Doppelhülle bei vorhandenen Tankschiffen) von Annex I zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, modifiziert durch das Protokoll von 1978 (MARPOL 73 / 78) zu erfüllen haben.
Dies betrifft Einzelregelungen zu folgenden Themen: Verhinderung des Betriebs von Schiffen unter eigener Flagge, welche nicht den Anforderungen von Regel 13 F (Doppelhülle bei neu gebauten Tankschiffen) in Verbindung mit Regel 13 G Absatz 4 entsprechen; keine Anwendung der in Regel 13 G, dort Absatz 5 Buchstabe a) oder Buchstabe b)bezeichneten Ausnahmen, d.h. Schiffe unter eigener Flagge, auf welche die genannten Vorschriften anwendbar wären, dürfen nicht länger als bis zu den in Regel 13 G Absatz 4 genannten Zeitpunkten operieren; Anwendung der Regel 13 G Absatz 8 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 an mit der Folge, daß Schiffen, welche von der Ausnahmeregelung der Regel 13 G, dort Absatz 5 Buchstabe a) und Buchstabe b) Gebrauch machen, der Zugang zu ihren Häfen und Offshore-Umschlagplätzen verwehrt werden kann; gleichwohl Gestattung des Einlaufens in einen Hafen bzw. einen Offshore-Umschlagplatz in einem Notfall und bei Reparaturbedürftigkeit.

Ziel der neu hinzugefügten Regel 6 ist, daß die Abwässer aller Schiffe, d.h. auch solcher, die bisher nicht von der Regelung erfaßt wurden, nicht mehr direkt ins Meer eingeleitet werden sollen. Einzelheiten regeln die Artikel 2 und 4.

Die neu hinzugefügte Regel 7 definiert die Begriffe „Schiffsabfälle“ und „Ladungsrückstände“. Sie schreibt darüber hinaus die Verpflichtung der Schiffe fest, vor Verlassen des Hafens den gesamten Schiffsabfall einschließlich der Ladungsrückstände an die Auffanganlagen an Land abzugeben. Ausnahmetatbestände sind vorgesehen.

Die neu hinzugefügte Regel 8 definiert den Begriff „Verbrennung schiffsbedingten Abfalls an Bord von Schiffen“ und fordert die Vertragsstaaten auf, in ihren Territorialgewässern diese Verbrennungen ungeachtet der Nationalität des jeweiligen Schiffes zu verbieten.

Die neu hinzugefügte Regel 9 beschreibt verbesserte hydrographische Dienste sowie die Förderung der Verwendung elektronischer Seekarten. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten insbesondere einen Mechanismus für eine systematische Neuvermessung wichtiger Schifffahrtswege und Häfen ausarbeiten, Datensätze für elektronische Seekarten

erstellen, die elektronischen Navigations-Informationssysteme (ECDIS) als gleichwertigen Ersatz von Papier-Seekarten gemäß SOLAS Kapitel V anerkennen, die Ausrüstung mit ECDIS im Frachtgewerbe zu unterstützen und die Hafenstaatkontrolle im Bereich Seekarten verstärken.

Die neu hinzugefügte Regel 10 betrifft die Nutzung Automatischer Schiffs-Identifikationssysteme (AIS). Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, landgestützte Überwachungssysteme sowie ein auf den nationalen AIS-Überwachungssystemen beruhendes gemeinsames Überwachungssystem in der Ostsee zu errichten und vorbereitende Statistiken zur Bewertung möglichen Bedarfs für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt in der Ostssee zu erstellen.

Die neu hinzugefügte Regel 11 formuliert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Hafenstaatkontrolle aufgrund der Pariser Vereinbarung von 1992 oder aufgrund der EG-Richtlinie 95/21/EG durchzuführen.

Die neu hinzugefügte Regel 12 beschreibt die Förderung eines Sicherheits- und Umweltbewußtseins durch die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens für die Seeunfalluntersuchung. Dies umfasst die Dokumentation wesentlicher Abweichungen vom ISM-Code sowie die Anwendung des IMO-Codes für die Seeunfalluntersuchung und entsprechenden Datenaustausch.

Die neu hinzugefügte Regel 13 betrifft Schutzhäfen / geschützte Liegeplätze.
Die Vertragsparteien sind aufgefordert, Planungen für die Unterbringung von Schiffen in Seenot in ihren Hoheitsgewässern zu erstellen und Einzelheiten über die Planungen auszutauschen.

Zu Artikel 2

Durch das Inkrafttreten des revidierten Helsinki-Übereinkommens von 1992 am 17. Januar 2000 hat sich auch die Rechtsgrundlage für die in der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung formulierten Durchführungsbestimmungen geändert. Im Interesse der Normenklarheit und der rechtlichen Bestimmtheit werden die §§ 2, 3 und 4 der bezeichneten Verordnung aufgehoben (siehe hierzu Artikel 7) und im korrekten Wortlaut in die vorliegende Verordnung eingefügt.
Bei Artikel 2 Satz 1 handelt es sich um eine solche korrigierte Textfassung. Die Ergänzung der Formulierung verhindert eine Überschneidung mit bzw. einen Widerspruch zu der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung.
Satz 2 regelt, dass auch die Abwässer kleinerer Schiffe einschließlich Sportfahrzeugen, welche eine Toilette an Bord haben und die vom bisherigen Anwendungsbereich der Anlage IV, dort Regel 5 Buchstabe B, nicht erfasst waren, nicht mehr direkt ins Meer eingeleitet werden sollen. Vielmehr soll auch diese Abwasserentsorgung den Vorgaben der Regel 5, Abschnitte A, C und D folgen.
Sofern die Schiffe bereits über Toilettenrückhaltesysteme verfügen, sollen die Abwässer in Rückhaltetanks gesammelt und an Land in Hafenauffanganlagen ordnungsgemäß entsorgt werden. Es gelten die Einschränkungen von Satz 1.

Zu Artikel 3

Das in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1992 einzufügende Verbot der Verbrennung von Schiffsabfällen an Bord von Schiffen in Territorialgewässern ist seinerzeit durch die Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See vom 19. Juni 1996 (BGBl. II S. 977) auf der Grundlage des alten Helsinki-Übereinkommens on 1974 für Deutschland in Kraft gesetzt worden. Die bezeichnete Verordnung enthält auch eine Bußgeldbewehrung hinsichtlich Verstößen gegen das Verbot der Verbrennung von Schiffsabfällen. Es besteht daher die Notwendigkeit, zur Anpassung an das neue Helsinki-Übereinkommen von 1992 die Bußgeldbewehrung in diese Verordnung aufzunehmen. Grundlage ist das in Artikel 3 formulierte Verbot.

Zu Artikel 4

Vgl. Begründungstext zu Artikel 2 Satz 1. Auch hier handelt es sich um eine korrigierte Textfassung.

Zu Artikel 5

Die Eigentümer der bezeichneten Schiffe werden verpflichtet, für die angemessene technische Ausrüstung ihrer Schiffe zu sorgen. Sofern die Schiffe noch nicht mit einem Toilettenrückhaltesystem ausgestattet sind, soll eine entsprechende Ausrüstung erfolgen.
Um eine ordnungsgemäße Zuleitung der Abwässer zu den Entsorgungsanlagen an Land zu gewährleisten, sollen die Abflussleitungen der Schiffe und die Rohrleitungen der Hafenauffanganlagen, deren Ausrüstung in die Verantwortlichkeit des für den Betrieb der Hafenauffanganlage Verantwortlichen fällt, mit genormten Anschlüssen ausgestattet werden. Zu technischen Einzelheiten hat die Helsinki-Kommission einschlägige Richtlinien erarbeitet, die herangezogen werden sollten. Dabei wird insbesondere auf den ISO-Standard 8099 Bezug genommen. Die Richtlinien werden in einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zu Artikel 6

Die für alle Schiffe hinsichtlich Abwasser, schiffsbedingter Abfälle und Ladungsrückständen formulierte Verpflichtung zur Überlassung an Hafenauffanganlagen soll die Anzahl der Fälle der widerrechtlichen Abgabe dieser Stoffe in die Meeresumwelt reduzieren.
Die Helsinki-Kommission hat darüber hinaus im Rahmen einer Empfehlung ausgeführt, die für die Entsorgung der Schiffsabfälle entstehenden Kosten sollten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Hafenauffanganlage durch die Erhebung eines pauschalen Entgelts, welches für jedes Schiff bei jedem Hafenaufenthalt fällig wird (no special fee-System) gedeckt werden. Dabei entsteht aus ökonomischen Gründen ein maximaler Anreiz zur Entsorgung im Hafen, wenn der vom konkreten Entsorgungsereignis gelöste und damit für jedes Schiff unvermeidbare Finanzierungsbeitrag eine vollständige Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der Schiffsabfälle entstehenden Kosten vorsieht. Die Kompetenz zur Regelung dieses Sachverhalts liegt bei den Ländern.

Zu Einzelheiten wie insbesondere Kostenschuldnern, Höhe der Tarife, Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsaspekten hat die Helsinki-Kommission im Rahmen der bezeichneten einschlägigen Richtlinien Regelungen erarbeitet, die bei der nationalen Ausgestaltung der Entsorgungsmodalitäten herangezogen werden sollten. Die Richtlinien werden in einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Zu Artikel 7

Vgl. hinsichtlich der Begründung zu Absatz 1 Nr.1 sowie Absatz 2 den Begründungstext zu Artikel 2 Satz 1.
Absatz 1 Nr. 2 bezieht sich auf Artikel 3. Vgl. dort entsprechenden Begründungstext;
Absatz 1 Nr. 3 stellt sicher, dass auch die Weigerung, eine den bezeichneten Anforderungen genügende Abwasserrückhalteanlage in die Schiffe einzubauen, strafbewehrt ist.

Zu Artikel 8

Aus Gründen der Normenklarheit sind die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung aufzuheben. Entsprechendes gilt für Artikel 2, Absätze 2 bis 4 der Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See.

Zu Artikel 9

Der ursprüngliche Beschluß der Helsinki-Kommission hinsichtlich Anlage III in Empfehlung 19/6 aus dem Jahr 1998 sieht ein Inkrafttreten der Änderungen auf der Grundlage des alten Helsinki-Übereinkommens on 1974 zum 1.1.2000 vor. Aufgrund des Verfahrens nach Art. 32 Abs. 3 hat sich dieser Zeitpunkt auf den 1. Juli 2000 verschoben. Der Beschluß in Empfehlung 21/1aus dem Jahr 2000, der formal das neue Helsinki-Übereinkommen von 1992 zur Grundlage hat, sieht ein Inkrafttreten der Änderungen zum 31. Dezember 2000 vor. Im Hinblick darauf ist nunmehr ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung angemessen.
Der Beschluß der Helsinki-Kommission hinsichtlich Anlage IV sieht ein Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2000 vor. Aufgrund des Verfahrens nach Artikel 32 Abs. 3 des Übereinkommens hat sich auch dieser Zeitpunkt auf den 1. Juli 2000 verschoben.
Mit Rücksicht auf die bei den Normadressaten notwendigen Veranlassungen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens verändert. Damit nimmt Deutschland im Vergleich zu den übrigen HELCOM-Vertragsstaaten keine besondere Rolle ein. Bedingt durch die sehr unterschiedlichen Rechtssysteme ist das Verständnis der „innerstaatlichen Inkraft- und Umsetzung“ in den Staaten höchst unterschiedlich.

Verstöße gegen Artikel 2 (Einleiten von Abwasser) und Artikel 4 Abs.1 Satz 2 (Mitführen von Zeugnissen) der 8.Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung wurden nach Inkrafttreten des neuen Helsinki-Übereinkommens von 1992 nicht mehr geahndet. In dem neuen Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen (BVKat Bin-See)(Verkehrsblatt 2001, Heft 24, S.614) sind diese Vorschriften deshalb auch nicht aufgenommen worden. Erst mit Inkrafttreten der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung werden solche Verstöße gegen das Helsinki-Übereinkommen wieder verfolgt. Rückwirkende Ahndungen sind nicht vorgesehen.

HELCOM Recommendation 21/1	HELCOM-Empfehlung 21/1
ATTACHMENT	**ANHANG**
After the general title of Annex III the words "Part I; Prevention of Pollution from Industry and Municipalities" are inserted.	Im Anschluss an die allgemeine Überschrift der Anlage III werden die Worte „Teil I: Verhütung der Verschmutzung durch die Industrie und die Kommunen" eingefügt.
After Part I new regulations are inserted as follows:	Im Anschluss an Teil I werden neue Regeln wie folgt eingefügt:
Part II; Prevention of Pollution from Agriculture	**Teil II: Verhütung der Verschmutzung durch die Landwirtschaft**
Regulation 1; General provisions	**Regel 1: Allgemeine Bestimmungen**
In accordance with the relevant parts of this Convention the Contracting Parties shall apply the measures described below and take into account Best Environment Practice (BEP) and Best Available Technology (BAT) to reduce the pollution from agricultural activities. The Contracting Parties shall elaborate Guidelines containing elements specified below and report to the Commission.	Im Einklang mit den maßgeblichen Teilen dieses Übereinkommens führen die Vertragsparteien die nachstehend beschriebenen Maßnahmen durch und berücksichtigen die beste Umweltpraxis (BEP) und die beste verfügbare Technologie (BAT), um die Verschmutzung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern. Die Vertragsparteien arbeiten Richtlinien aus, welche die nachstehend aufgeführten Bestandteile enthalten, und erstatten der Kommission darüber Bericht.
Regulation 2; Plant nutrients The Contracting Parties shall integrate the following basic principles into national legislation or guidelines and adapt to the prevailing conditions within the country to reduce the adverse environmental effects of agriculture. Specified requirements levels shall be considered to be a minimum base for national legislation.	**Regel 2: Pflanzennährstoffe** Zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt nehmen die Vertragsparteien die folgenden Grundprinzipien in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Richtlinien auf und passen sie an die Gegebenheiten des Landes an. Ein genau festgelegtes Anforderungsniveau ist als Mindestgrundlage für die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu betrachten.
1. Animal density To ensure that manure is not produced in excess in comparison to the amount of arable land, there must be a balance between the amount of animals on the farm and the amount of land available for spreading manure, expressed as animal density. The maximum amount of animals should be precised with consideration taken to the amount of phosphorus and nitrogen in manure and the crops requirements of plant nutrients.	1. Viehdichte Um sicherzustellen, dass im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zuviel tierischer Dünger produziert wird, muss zwischen der Anzahl der Tiere pro landwirtschaftlicher Betrieb und der verfügbaren Nutzfläche zur Ausbringung des tierischen Düngers ein Gleichgewicht, ausgedrückt durch die Viehdichte, bestehen. Die Höchstzahl der Tiere soll unter Berücksichtigung des Phosphor- und Stickstoffgehalts im tierischen Dünger und des Nährstoffbedarfs der Pflanzen bestimmt werden.
2. Manure storage Manure storage must be of such a quality that prevents losses. The storage capacity shall be sufficiently large, to ensure that manure only will be spread when the plants can utilize nutrients. The minimum level to be	2. Lagerung von tierischem Dünger Tierischer Dünger muss so gelagert werden, dass Verluste vermieden werden. Die Lagerkapazität muss groß genug sein, dass sichergestellt ist, dass der Dünger nur dann ausgebracht wird, wenn die Pflanzen die

required should be 6 months storage capacity. Urine and slurry stores should be covered or handled by a method that efficiently reduces ammonia emissions.	Nährstoffe verwerten können. Als Mindestanforderung soll eine für einen Zeitraum von sechs Monaten ausreichende Lagerkapazität vorgeschrieben werden. Jauche- und Güllebehälter sollen abgedeckt oder so behandelt werden, dass die Ammoniakemissionen wirksam reduziert werden.
3. Agricultural waste water and silage effluents Waste water from animal housings should either be stored in urine or slurry stores or else be treated in some suitable manner to prevent pollution. Effluents from the preparation and storage of silage should be collected and directed to storages for urine or liquid manure.	3. Landwirtschaftliche Abwasser und Silageabwasser Abwasser aus Tierhaltungssystemen sollen entweder in Jauche- oder Güllebehältern gelagert oder zur Verhinderung einer Verschmutzung in geeigneter Weise behandelt werden. Die bei der Aufbereitung und Lagerung von Silage entstehenden Abwasser sollen gesammelt und in Jauche- oder Güllelager geleitet werden.
4. Application of organic manures Organic manures (slurry, solid manure, urine, sewage sludge, composts, etc) shall be spread in a way that minimizes the risk for loss of plant nutrients and should not be spread on soils that are frozen), water saturated or are covered with snow. Organic manures should be incorporated as soon as possible after application on bare soils. Periods shall be defined when no application is accepted.	4. Ausbringung von organischem Dünger Organischer Dünger (Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost usw.) ist so auszubringen, dass die Gefahr eines Verlusts von Pflanzennährstoffen so gering wie möglich gehalten wird; außerdem soll er nicht auf Böden ausgebracht werden, die gefroren[1], vernässt oder mit Schnee bedeckt sind. Auf unbestellten Flächen soll organischer Dünger möglichst bald nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden. Es werden bestimmte Zeiträume festgelegt, in denen die Ausbringung untersagt ist.
5. Application rates for nutrients Application rates for nutrients should not exceed the crops nutrient requirements. National guidelines should be developed with fertilizing recommendations and they should take reference to a) soil conditions, soil nutrient content, soil type and slope; b) b) climatic conditions and irrigation; c) c) land use and agricultural practices, including crop rotation systems; d) d) all external potential nutrient sources.	5. Ausgebrachte Nährstoffmengen Die ausgebrachten Nährstoffmengen sollen nicht größer sein als der Nährstoffbedarf der Pflanzen. Es sollen einzelstaatliche Richtlinien einschließlich Düngeempfehlungen erarbeitet werden, die folgendes berücksichtigen: a) Die Bodenverhältnisse, den Nährstoffgehalt des Bodens, den Bodentyp und das Gefälle; b) die Klimaverhältnisse und die Bewässerung; c) die Bodennutzung und die landwirtschaftlichen Verfahren, einschließlich Fruchtfolgensystemen; d) alle potentiellen externen Nährstoffquellen.
6. Winter crop cover In relevant regions the cultivated area should be sufficiently covered by crops in winter and autumn to effectively reduce the loss of plant	6. Winterdeckfrucht Zur wirksamen Reduzierung der Nährstoffverluste sollen in betroffenen Regionen die Ackerflächen im Herbst und im

[1] Definition erfolgt über nationale Gesetzgebung unter Berücksichtigung der regionalen Klima- und Wetterbedingungen

nutrients	Winter ausreichend mit einer Deckfrucht bepflanzt werden.
7. Water protection measures and nutrient reduction areas	7. Gewässerschutzmaßnahmen und Nährstoffreduzierungsgebiete
a) Surface water Buffer zones, riparian zones or sedimentation ponds should be established, if necessary.	a) Oberflächengewässer Bei Bedarf sollen Pufferzonen, Uferrandstreifen oder Sedimentationsbecken geschaffen werden.
b) Ground water Ground water protection zones should be established if necessary. Appropriate measures such as reduced fertilization rates, zones where manure spreading is prohibited and permanent grass land areas should be established.	b) Grundwasser Bei Bedarf sollen Grundwasserschutzzonen geschaffen werden. Es sollen geeignete Schritte unternommen werden, wie etwa eine Senkung der Düngehäufigkeit, die Einrichtung von Zonen, in denen die Ausbringung von tierischem Dünger verboten ist, und die Schaffung von Dauergrünlandbereichen.
c) Nutrient reduction areas Wetland areas should be retained and where possible restored, to be able to reduce plant nutrient losses and to retain biological diversity.	c) Nährstoffreduzierungsgebiete Zur Verringerung des Verlusts von Pflanzennährstoffen und zur Bewahrung der biologischen Vielfalt sollen Feuchtgebiete erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden.
Regulation 3; Plant protection products	**Regel 3: Pflanzenschutzmittel**
Plant protection products shall only be handled and used according to a national risk reduction strategy which shall be based on Best Environmental Practice (BEP). The strategy should be based on an inventory of the existing problems and define suitable goals. It shall include measures such as:	Die Handhabung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Maßgabe einer einzelstaatlichen Risikominderungsstrategie erfolgen, die auf der besten Umweltpraxis (BEP) basiert. Die Strategie soll sich auf eine Bestandsaufnahme der bestehenden Probleme stützen und geeignete Ziele festlegen. Sie umfasst folgende Maßnahmen:
1. Registration and approval Plant protection products shall not be sold, imported or applied until registration and approval for such purposes has been granted by the national authorities.	1. Registrierung und Genehmigung Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eher vertrieben, eingeführt oder verwendet werden, bis sie registriert worden sind und die entsprechende behördliche Genehmigung erteilt worden ist.
2. Storage and handling Storage and handling of plant protection products shall be carried out so that the risks of spillage or leakage are prevented. Some crucial areas are transportation and filling and cleaning of equipment. Other dispersal of plant protection products outside the treated agricultural land area shall be prevented. Waste of plant protection products shall be disposed of according to national legislation.	2. Lagerung und Behandlung Die Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr eines Auslaufens oder Verschüttens besteht. Zu den besonders kritischen Bereichen gehören der Transport und das Befüllen sowie das Reinigen der Geräte. Eine anderweitige Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu verhindern. Abfälle von Pflanzenschutzmitteln sind in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen

	Rechtsvorschriften zu entsorgen.
3. Licence A licence shall be required for commercial use of plant protection products. To obtain a licence suitable education and training on how to handle plant protection products with a minimum of impact on health and the environment shall be required. The users' knowledge regarding the handling and usage of plant protection products shall be updated regularly.	3. Genehmigung Für die gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Genehmigung erforderlich. Die Erteilung einer solchen Genehmigung setzt eine entsprechende Ausbildung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln mit einem Minimum an Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt voraus. Die Kenntnisse der Anwender über Handhabung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.
4. Application technology Application technology and practice should be designed to prevent unintentional drift or run-off of plant protection products. Establishment of protection zones along surface waters should be encouraged. Application by aircraft shall be forbidden; exceptional cases require authorization.	4. Ausbringungstechnik Ausbringungstechnik und –praxis sollen darauf ausgerichtet sein, ein unabsichtliches Verwehen oder Abfließen von Pflanzenschutzmitteln zu verhindern. Die Schaffung von Schutzstreifen an Gewässerrändern soll gefördert werden. Die Ausbringung durch Flugzeuge ist zu verbieten; Ausnahmen müssen genehmigt werden.
5. Testing of spraying equipment Testing of spraying equipment at regular intervals shall be promoted to ensure a reliable result when spraying with plant protection products.	5. Prüfung der Sprühgeräte Um zuverlässige Ergebnisse beim Versprühen von Pflanzenschutzmitteln zu erhalten, muss auf eine regelmäßige Prüfung der Sprühgeräte hingewirkt werden.
6. Alternative methods of control Development of alternative methods for plant protection control should be encouraged.	6. Alternative Kontrollmethoden Die Entwicklung alternativer Methoden der Pflanzenschutzkontrolle soll unterstützt werden.
Regulation 4; Environmental permits Farms with livestock production above certain size should require approval with regard to environmental aspects and impacts of the farms.	**Regel 4: Umweltgenehmigungen** Landwirtschaftliche Betriebe, deren Viehproduktion eine gewisse Größe überschreitet, sollen unter Berücksichtigung von Umweltaspekten und der Umweltauswirkungen dieser Betriebe genehmigungspflichtig sein.
Regulation 5; Environmental monitoring The Contracting Parties shall develop projects to assess the effects of measures and the impacts of the agricultural sector on the environment.	**Regel 5: Umweltüberwachung** Die Vertragsparteien arbeiten Projekte zur Abschätzung der Auswirkungen von Maßnahmen und der Auswirkungen des Agrarsektors auf die Umwelt aus.
Regulation 6; Education, information and extension service The Contracting parties shall promote systems for education, information and extension (advisory service) on environmental issues in the agricultural sector.	**Regel 6: Ausbildungs-, Informations- und Beratungsdienst** Die Vertragsparteien fördern auf die Umweltproblematik ausgerichtete Ausbildungs-, Informations- und Beratungssysteme im Agrarbereich.

HELCOM Recommendation 21/2	HELCOM-Empfehlung 21/2
ATTACHMENT 1	**ANHANG 1**
A new Regulation 6 in Annex IV of the Helsinki Convention is inserted:	In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird die neue Regel 6 eingefügt:
Regulation 6; Discharge of sewage by other ships	**Regel 6: Einleiten von Abwasser durch andere Schiffe**
A. Compliance	**A. Einhaltung der Bestimmungen**
All other ships includingm pleasure craft not referred to in paragraph B of Regulation 5 fitted with toilets shall comply with the provisions of paragraphs A, C and D of Regulation 5 as follows:	Alle anderen Schiffe, einschließlich Sportboote, die in der Regel 5 Abschnitt B nicht genannt sind und die über Toiletten verfügen, müssen Regel 5 Abschnitte A, C und D wie folgt einhalten:
a) on 1 January 2005 for ships built before 1 January 2000, and b) upon the entry into force of this Regulation for ships built on or after 1 January 2000.	a) Schiffe, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut sind, am 1. Januar 2005 und b) Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2000 gebaut sind, mit Inkrafttreten dieser Regel.
B. Toilet retention systems	**B. Abwasser-Rückhalteanlagen für Toiletten**
Ships referred to in paragraph A shall be fitted with toilet retention systems for sewage in accordance with guidelines approved by the Helsinki Commission.	Die in Abschnitt A genannten Schiffe müssen mit Abwasser-Rückhalteanlagen für Toiletten nach den von der Helsinki-Kommission angenommenen Richtlinien ausgerüstet sein.
C. Reception facilities	**C. Auffanganlagen**
(1) Paragraph E 1 of Regulation 5 shall apply, as appropriate, to ships referred to in Paragraph A.	(1) Regel 5 Abschnitt E Absatz 1 gilt gegebenenfalls auch für die in Abschnitt A genannten Schiffe.
(2) To enable pipes of reception facilities to be connected with the discharge pipeline of ships referred to in Paragraph A, both lines shall be fitted with a standard discharge connection in accordance with guidelines approved by the Helsinki Commission. A	(2) Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflussleitung der in Abschnitt A genannten Schiffe verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflussanschluss nach den von der Helsinki-Kommission angenommenen Richtlinien auszustatten.

Commission. A	
A new Regulation 7 in Annex IV of the Helsinki Convention is inserted:	In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird die neue Regel 7 eingefügt.
Regulation 7; Mandatory discharge of all wastes to a port reception facility	**Regel 7: Pflicht zum Einleiten aller Abfälle in eine Hafenauffanganlage**
A. Definitions	**A. Begriffsbestimmungen**
For the purpose of this Regulation:	Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:
1. "Ship-generated wastes" means all residues generated during the service of the ship, including oily residues from engine room spaces, sewage, and garbage as defined in Annex V of MARPOL 73/78, cargo associated waste including but not limited to loading/unloading excess and spillage, dunnage, shoring, pallets, lining and packing materials, plywood, paper, cardboard, wire and steel strapping;	1. Der Ausdruck „Schiffsabfälle" bezeichnet alle Rückstände, die während des Schiffsbetriebs erzeugt werden, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus den Maschinenräumen. Abwasser und Müll im Sinne der Anlage V von MARPOL 73/78, ladungsbezogene Abfälle einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf überschüssige und verschüttete Stoffe beim Laden/Entladen, Stauholz, Stützbalken, Paletten, Schalungs- und Verpackungsmaterial, Sperrholz, Papier, Karton, Draht- und Stahlbänder;
2. "Cargo residues" means the remnants of any cargo material on board in cargo holds which remain for disposal after unloading procedures are completed.	2. der Ausdruck „Ladungsrückstände" bezeichnet die Überreste von Ladungsmaterial an Bord in den Laderäumen, die nach Abschluss der Entladevorgänge beseitigt werden müssen.
B. Discharge of wastes to a port reception facility	**B. Einleiten von Abfällen in eine Hafenauffanganlage**
Before leaving port ships shall discharge all ship-generated wastes, which are not allowed to be discharged into the sea in the Baltic Sea Area in accordance with MARPOL 73/78 and this Convention, to a port reception facility. Before leaving port all cargo residues shall be discharged to a port reception facility in accordance with the requirements of MARPOL 73/78.	Vor dem Auslaufen müssen die Schiffe alle Schiffsabfälle, die in Übereinstimmung mit MARPOL 73/78 und diesem Übereinkommen im Ostseegebiet nicht ins Meer beseitigt werden dürfen, in eine Hafenauffanganlage einleiten. Vor dem Auslaufen müssen alle Ladungsrückstände in Übereinstimmung mit den Anforderungen von MARPOL 73/78 in eine Hafenauffanganlage eingeleitet werden.
C. Exemptions	**C. Ausnahmen**
1. Exemptions may be granted by the Administration from mandatory discharge of all wastes to a port reception facility taking into account the	(1) Die Verwaltung kann Ausnahmen vom obligatorischen Einleiten aller Abfälle in eine Hafenauffanganlage unter Berücksichtigung der Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen gestatten, z. B. für Fahrgastfährschiffe im

need for special arrangements for, e.g., passenger ferries engaged in short voyages. The Administration shall inform the Helsinki Commission on the issued exemptions.	Kurzstreckenverkehr. Die Verwaltung unterrichtet die Helsinki-Kommission über die gewährten Ausnahmen.
2. In case of inadequate reception facilities ships shall have the right to properly stow and keep wastes on board for delivery to next adequate port reception facility. The Port Authority or the Operator shall provide a ship with a document informing on inadequacy of reception facilities.	(2) Im Fall unzulänglicher Auffanganlagen haben die Schiffe das Recht, Abfälle ordnungsgemäß an Bord zu stauen, um sie dann in die nächstgelegene geeignete Hafenauffanganlage einzubringen. Die Hafenbehörde oder der Betreiber der Hafenauffanganlage stellt den Schiffen eine Bescheinigung aus, die über die unzureichende Auffanganlage informiert.
3. A ship should be allowed to keep on board minor amounts of wastes which are unreasonable to discharge to port reception facilities.	(3) Es soll Schiffen gestattet sein, geringe Abfallmengen an Bord mit sich zu führen, für die der Aufwand eines Einleitens in die Hafenauffanganlagen zu groß wäre.
A new Regulation 8 in Annex IV of the Helsinki Convention is inserted:	*In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird die neue Regel 8 eingefügt.*
Regulation 8: Incineration of ship-generated wastes on board ships	**Regel 8: Verbrennung von Schiffsabfällen an Bord von Schiffen**
A. Definition For the purpose of this Regulation "incineration of ship-generated wastes on board ships" means the deliberate combustion of ship-generated wastes, incidental to the normal operation of ships, for the purpose of thermal destruction of such wastes.	A. Definition: Im Sinne dieser Regel bedeutet „Verbrennung von Schiffsabfällen an Bord von Schiffen“ eine vorsätzliche Verbrennung von Schiffsabfällen, welche gelegentlich beim normalen Schiffsbetrieb anfallen zum Zwecke der thermischen Vernichtung solcher Abfälle.
B. Prohibition The Contracting Parties shall prohibit any incineration of ship-generated wastes on board ships, irrespective of their nationality, operating in their territorial seas. "	B. Verbot: Die Vertragsparteien verbieten jegliche Verbrennung von Schiffsabfällen an Bord von Schiffen, ungeachtet ihrer Nationalität, die ihre Territorialgewässer befahren.

HELCOM Recommendation 22E/5	HELCOM-Empfehlung 22E/5
ATTACHMENT	**ANHANG**
The following text replaces the current text of Regulation 4 of the Helsinki Convention:	Der nachstehende Wortlaut ersetzt den bisherigen Wortlaut von Regel 4 des Helsinki-Übereinkommens:
Regulation 4: Application of the Annexes of MARPOL 73/78	**Regel 4: Anwendung der Anlagen zu MARPOL 73/78**
1. Subject to Regulation 5 the Contracting Parties shall apply the provisions of Annexes I-V of MARPOL 73/78.	1. Vorbehaltlich der Regel 5 wenden die Vertragsparteien die Bestimmungen der Anlagen I bis V zu MARPOL 73/78 an.
2. At the entry into force of the revised Regulation 13G of Annex I to MARPOL 73/78 the Contracting Parties:	2. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung von Regel 13G von Anlage I zu MARPOL 73/78 werden die Vertragsparteien wie folgt verfahren:
a) shall amend the conditions under which ships are permitted to fly their flags so as not to allow the operation of ships which may not comply with the requirements of Regulation 13F in accordance with Regulation 13G(4);	a) Sie ändern die Bedingungen, unter denen Schiffen gestattet ist, ihre jeweilige Flagge zu führen, dahin gehend, daß der Betrieb von Schiffen untersagt ist, die möglicherweise nicht die Vorschriften von Regel 13F in Verbindung mit Regel 13G Absatz 4 erfüllen;
b) shall refrain from making use of the provisions of either paragraph (5)(a) or paragraph (5)(b) of Regulation 13G and thus will not allow ships entitled to fly their flag to which paragraph (5)(a) and (5)(b) may be applied to continue operating beyond the date specified in Regulation 13G(4); and	b) sie nehmen davon Abstand, die Bestimmungen von Absatz 5 Buchstabe a beziehungsweise Absatz 5 Buchstabe b der Neufassung von Regel 13G von Anlage I von MARPOL 73/78 anzuwenden und werden demzufolge den Weiterbetrieb von Schiffen, die berechtigt sind, ihre jeweilige Flagge zu führen und auf die Absatz 5 Buchstabe a beziehungsweise Absatz 5 Buchstabe b angewandt werden dürfen, nach dem in Regel 13G Absatz 4 genannten Datum nicht gestatten;
c) shall make use, as from 1 January 2015, of the provisions of paragraph 8(b) of Regulation 13G for the purpose of denying entry into their ports or offshore terminals of ships which have been permitted, on the basis of the provisions of paragraph (5)(a) or (5)(b) of Regulation 13G, to continue operating beyond the anniversary of the date of their delivery in 2015;	c) sie werden ab dem 1 Januar 2015 von Regel 13G Absatz 8 Buchstabe b zu dem Zweck Gebrauch machen, Schiffen, deren Weiterbetrieb nach dem Jahrestag ihrer Ablieferung im Jahr 2015 auf der Grundlage von Absatz 5 Buchstabe a beziehungsweise Absatz 5 Buchstabe b von Regel 13G gestattet worden war, die Zufahrt zu ihren Häfen oder vor ihrer Küste gelegenen Umschlagplätzen zu verweigern;
d) may under exceptional circumstances allow an individual ship not complying with Regulation 13F in accordance with Regulation 13G(4), to enter their ports or off-shore terminals, when:	d) sie dürfen in Ausnahmefällen einem einzelnen Schiff, das nicht die Vorschriften von Regel 13F in Verbindung mit Regel 13G Absatz 4 erfüllt, die Zufahrt zu ihren Häfen oder vor ihrer Küste gelegenen Umschlagplätzen gestatten, wenn

- an oil tanker is in difficulty and in search of a safe haven or of a place of refuge,	– ein Öltanker in Schwierigkeiten ist und auf der Suche nach Landschutz oder nach einem Schutzhafen/geschützten Liegeplatz ist,
- an unloaded oil tanker is proceeding to a port of repair.	– ein unbeladener Öltanker sich auf dem Weg zu einem Reparaturhafen befindet.
The following new Regulations 9-13 in Annex IV "Prevention of Pollution from Ships" of the Helsinki Convention are inserted:	*Es werden die nachstehenden neuen Regeln 9 bis 13 in Anlage IV – "Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe" – eingefügt:*
Regulation 9: Improved hydrographic services and promotion of the use of Electronic Navigational Charts (ENC)	**Regel 9: Verbesserte hydrographische Dienste und Förderung der Verwendung von Datensätzen für elektronische Seekarten (ENC)**
1. The Contracting Parties:	1. Die Vertragsparteien
a) shall develop a scheme for systematic re-surveying of major shipping routes and ports in order to ensure that safety of navigation is not endangered by inadequate source information. The survey shall be carried out to a standard not inferior to the latest edition of IHO S-44. The scheme shall be elaborated jointly by the hydrographic services responsible for the areas in question not later than by the end of 2002 with the aim to begin implementation by 2003.	a) arbeiten einen Mechanismus für die systematische Neuvermessung von wichtigen Schiffahrtswegen und Häfen aus, um sicherzustellen, daß die Sicherheit der Seefahrt nicht durch unzureichende Informationsquellen gefährdet wird. Die Vermessung ist nach einer Norm durchzuführen, deren Anforderungen nicht unter denen der neuesten Ausgabe der IHO-Norm S-44 liegen. Das Arbeitsprogramm ist gemeinsam von den für die Vermessung der in Betracht kommenden Seegebiete zuständigen hydrographischen Diensten bis Ende 2002 durchzuführen; die Zielsetzung besteht darin, mit der praktischen Umsetzung im Laufe des Jahres 2003 zu beginnen.
b) shall develop Electronic Navigational Charts (ENC):	b) erstellen Datensätze für elektronische Seekarten (ENC)
i) for major shipping routes and ports by the end of 2002. Major shipping routes and ports shall be selected on the basis of volumes of dangerous goods and number of passengers; and	i) für wichtige Schiffahrtswege und Häfen bis Ende 2002. Die Auswahl der wichtigen Schiffahrtswege und Häfen erfolgt auf der Grundlage der beförderten Mengen an gefährlichen Gütern und der Anzahl an Fahrgästen;
ii) for secondary shipping routes and ports by the end of 2004.	ii) für weniger wichtige Schiffahrtswege und Häfen bis Ende 2004.
2. The Contracting Parties:	2. Die Vertragsparteien
a) shall accept Electronic Chart Display and Information Systems (ECDIS) as equivalent to paper charts in accordance with Chapter V of SOLAS;	a) anerkennen elektronische Navigations-Informations-Systeme (ECDIS) im Sinne von SOLAS-Kapitel V als gleichwertigen Ersatz zu Papier-Seekarten;

b) undertake to enter into negotiations with shippers and recipients in their States, who are involved in transport of goods to and from ports in the Baltic Sea Area, with the aim that the commercial parties (e.g. national shippers and receivers) make arrangements to the effect that:	b) verpflichten sich, mit den Versendern und Empfängern von Seefracht in ihren jeweiligen Staaten, die an der Beförderung von Fracht zu und von Häfen im Ostseegebiet beteiligt sind, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, sicherzustellen, daß die wirtschaftlich handelnden Beteiligten (zum Beispiel Versender und Empfänger von Seefracht in ihren jeweiligen Ländern) Absprachen mit nachstehendem Ziel treffen:
- ships with a draft of 11 metres or more, oil tankers with a draft of 7 metres or more, chemical tankers and gas carriers irrespective of size and ships carrying a shipment of INF cargo carry ECDIS;	– Schiffen mit einem Tiefgang von 11 Metern oder mehr, Öltankschiffen mit einem Tiefgang von 7 Metern oder mehr, Chemikalien- und Gastankschiffen unabhängig von ihrer Größe sowie Schiffen, die INF-Ladegut befördern, wird vorgeschrieben, mit ECDIS ausgerüstet zu sein;
c) shall by the end of the year 2002 as a matter of particular interest ensure that port State control of paper charts is intensified on board ships with a draught of 11 metres or more, oil tankers with a draft of 7 metres or more, chemical tankers and gas carriers irrespective of size and ships carrying a shipment of INF cargo.	c) stellen als Angelegenheit von besonderem Interesse bis Ende 2002 sicher, daß die Hafenstaatkontrolle von Papier-Seekarten an Bord von Schiffen mit einem Tiefgang von 11 Metern oder mehr, Öltankschiffen mit einem Tiefgang von 7 Metern oder mehr, Chemikalien- und Gastankschiffen unabhängig von ihrer Größe sowie Schiffen, die INF-Ladegut befördern, intensiviert wird.
Regulation 10: Use of Automatic Identification Systems (AIS)	**Regel 10: Verwendung automatischer Schiffsidentifizierungssysteme (AIS)**
The Contracting Parties:	Die Vertragsparteien
a) shall establish national, land-based monitoring systems for ships, based on AIS signals. A full monitoring of the Baltic Sea Area within A1 sea area shall take place not later than 1 July 2005;	a) errichten innerstaatliche landgestützte Überwachungssysteme für Schiffe auf der Grundlage von AIS-Signalen. Die vollständige Überwachung des Ostseegebiets innerhalb des Seegebiets A 1 findet spätestens ab dem 1 Juli 2005 statt;
b) shall establish a common Baltic Sea monitoring system based on - and with access to all national Baltic AIS monitoring systems; and	b) errichten in der Ostsee ein gemeinsames Überwachungssystem, das auf allen innerstaatlichen AIS-Überwachungssystemen in der Ostsee beruht und Zugriff auf alle diese Systeme gewährt;
c) shall elaborate reliable statistics on ships' traffic in the Baltic Sea Area to assess the need for further additional measures to improve the safety of navigation and the emergency capacity. These statistics shall be elaborated on the basis of specified and conformed national AIS data.	c) erstellen verläßliche Statistiken über den Schiffsverkehr im Ostseegebiet zur Überprüfung der Notwendigkeit weiterer zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt und der Einsatzmittel für Notfälle. Diese Statistiken werden auf

	der Grundlage von genau festgelegten und vereinheitlichten AIS-Daten erstellt.
Regulation 11: Port State control	**Regel 11: Hafenstaatkontrolle**
The Contracting Parties shall carry out port State control on the basis of either the 1982 Paris Memorandum of Understanding on Port State Control or the Council Directive 95/21/EC of 19 June 1995, as amended, concerning the enforcement, in respect of shipping using Community ports and sailing in the waters under the jurisdiction of the Member States, of international standards for ship safety, pollution prevention and shipboard living and working conditions (port State control).	Die Vertragsparteien führen die Hafenstaatkontrolle entweder auf Grundlage der Pariser Vereinbarung von 1982 über die Hafenstaatkontrolle oder auf Grundlage der Richtlinie Nr. 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) in ihrer jeweils geltenden Fassung durch.
Regulation 12: Promotion of a safety and environmental culture through the establishment of a common procedure for the investigations into marine casualties	**Regel 12: Förderung eines Sicherheits- und Umweltbewußtseins durch die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens für die Seeunfalluntersuchung**
The Contracting Parties:	Die Vertragsparteien
a) shall identify major non conformities under the ISM Code when investigating any safety or environment related occurrences on board a ship and marine casualties, distribute the findings to the maritime industry via IMO with the aim to improve safety management systems applied and act accordingly with respect to the possible withdrawal of the Document of Compliance or the Safety Management Certificate; and	a) stellen bei der Untersuchung von sicherheits- oder umweltschutzrelevanten Vorfällen an Bord und von Seeunfällen wesentliche Abweichungen vom ISM-Code fest, dokumentieren diese und leiten die Ergebnisse auf dem Weg über die IMO an die Schiffahrt mit dem Ziel weiter, angewandte Systeme zur Organisation von Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern und im Hinblick auf die mögliche Entziehung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften beziehungsweise des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend vorzugehen, und
b) shall make use of the IMO Code for the Investigation of Marine Casualties and Incidents with a view to co-operating if involved as flag State or other substantially interested State and to exchange, within the legal framework of data protection, the data of the voyage data recorders of involved ships under their flag.	b) wenden bei der Zusammenarbeit in Fällen einer Beteiligung an solchen Ereignissen als Flaggenstaat oder sonstiger Staat mit wesentlichen Interessen den IMO-Code für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See an und tauschen im Rechtsrahmen des Datenschutzes die Daten der Schiffsdatenschreiber an solchen Ereignissen beteiligter Schiffe unter ihrer Flagge aus.

Regulation 13: Places of refuge	**Regel 13: Schutzhäfen / geschützte Liegeplätze**
The Contracting Parties:	Die Vertragsparteien
a) shall, following-up the work of EC and IMO, draw up plans to accommodate, in the waters under their jurisdiction, ships in distress in order to ensure that ships in distress may immediately go to a place of refuge subject to authorisation by the competent authority; and	a) erstellen Planungen für die Unterbringung von Schiffen in Seenot in den Gewässern in ihrem Hoheitsbereich, damit sichergestellt ist, daß jene Schiffe vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde unverzüglich einen Schutzhafen / geschützten Liegeplatz anlaufen können, und
b) shall exchange details on plans for accommodating ships in distress.	b) tauschen untereinander Einzelheiten über die Planungen für die Unterbringung von Schiffen in Seenot aus.